



---

## Sachstand

---

### **Zulässigkeit einer Ausnahmeregelung in der Sozialversicherung für ausländische Saisonarbeitskräfte**

**Zulässigkeit einer Ausnahmeregelung in der Sozialversicherung für ausländische Saisonarbeitskräfte**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 047/18  
Abschluss der Arbeit: 26. April 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen für ausländische Saisonarbeitskräfte</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Übereinkommen 97 der Internationalen Arbeitsorganisation</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Über- und zwischenstaatliches Recht</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Allgemeiner Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG</b>	<b>6</b>

## 1. Versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen für ausländische Saisonarbeitskräfte

Nach dem in § 3 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelten Territorialitätsprinzip gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit voraussetzen, für alle Personen, die in Deutschland beschäftigt oder selbständig tätig sind. Ausländische Saisonarbeitskräfte, die in Deutschland beschäftigt werden, unterliegen insoweit grundsätzlich dem deutschen Sozialversicherungsrecht.

Kurzzeitige Beschäftigungen sind in der Arbeitsförderung und der Sozialversicherung gemäß § 27 Abs. 2 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), § 7 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 5 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV liegt eine geringfügige kurzzeitige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Mit Rücksicht auf die Einführung des Mindestlohns ist die Höchstdauer für kurzzeitige Beschäftigungen für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 gemäß § 115 SGB IV auf drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres verlängert worden.<sup>1</sup>

Eine weitere Verlängerung der Höchstdauer für versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen, jedoch nur für ausländische Saisonarbeitskräfte, zum Beispiel als Erntehelfer in der Landwirtschaft, müsste mit internationalem und übergeordnetem Recht vereinbar sein.

## 2. Übereinkommen 97 der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Hauptsitz in Genf, die internationale Arbeits- und Sozialstandards formuliert und durchsetzt.<sup>2</sup>

Von der Internationalen Arbeitskonferenz, dem jährlich zusammentretenden obersten Organ der ILO, verabschiedete Übereinkommen sind völkerrechtliche Verträge mit rechtlich bindenden Bestimmungen zum Arbeits- und Sozialrecht. In Mitgliedstaaten, die ein Übereinkommen ratifiziert und damit als verbindlich anerkannt haben, muss die Rechtslage und die faktische Situation in Einklang mit dem Übereinkommen gebracht werden.<sup>3</sup>

---

1 Bundestags-Drucksache 18/2010, S. 27.

2 Internetseite der Deutschlandvertretung der ILO, abrufbar unter <http://www.ilo.org/berlin/lang--en/index.htm>, zuletzt abgerufen am 24. April 2018.

3 Normen der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf Flüchtlinge am Arbeitsmarkt, Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 6 - 3000 -051/18). Berlin: Deutscher Bundestag, abrufbar im Internet unter <https://www.bundestag.de/blob/426720/50704479864022879b4f49f852a66c13/wd-6-051-16-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 24. April 2018.

Das ILO Übereinkommen 97 - Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung vom Jahre 1949) wurde am 22. Juni 1959 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert<sup>4</sup> und enthält einen Katalog von Rechten für Staatsangehörige anderer Länder, die im Inland beschäftigt sind oder Beschäftigung suchen. Regelungen, die ausländische gegenüber inländischen Arbeitnehmern benachteiligen, sind unzulässig. So dürfen legal beschäftigte Ausländer gemäß Artikel 6 ILO Übereinkommen 97 hinsichtlich der Sozialversicherung nicht schlechter gestellt werden als deutsche Staatsangehörige.

Ein mit der Verlängerung der Höchstdauer für versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen auf 70 Tage nur für ausländische Saisonarbeitskräfte verbundener Ausschluss von der Sozialversicherung würde eine unzulässige Benachteiligung darstellen. Eine solche Regelung wäre mit dem ILO Übereinkommen 97 nicht vereinbar.

### 3. Über- und zwischenstaatliches Recht

Gemäß § 6 SGB IV ist das Territorialitätsprinzip vorbehaltlich abweichender Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts anzuwenden. Dabei wird sichergestellt, dass eine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung nur in einem Land besteht und es nicht zu einer doppelten Beitragslast kommt.

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bilden zusammen die rechtliche Grundlage der EU. Gemäß Art. 18 AEUV ist jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit grundsätzlich verboten. Zur Herstellung der in Art. 45 AEUV festgelegten Freizügigkeit der Arbeitnehmer regeln die Verordnungen über die Koordinierung der sozialen Systeme VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und den Leistungsexport und stellen sicher, dass Ansprüche der sozialen Sicherheit nicht aufgrund der Freizügigkeit verloren gehen können. Personen, die aus beruflichen Gründen Beziehungen zu mehreren Mitgliedstaaten haben, sollen auf Grund ihrer Wandertätigkeit keine Nachteile im Rahmen ihrer sozialen Absicherung erfahren.<sup>5</sup>

Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung. Danach haben die von der Verordnung erfassten Personen bei Anwendung des innerstaatlichen Rechts eines Mitgliedstaats die gleichen Rechte und Pflichten, wie die eigenen Staatsangehörigen. Gleiches gilt nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Die Verlängerung der Höchstdauer für versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen auf 70 Tage nur für ausländische Saisonarbeitskräfte würde EU-Bürger und diesen gleichgestellten Personen insoweit nicht betreffen, da sie bei der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln wären.

---

4 BGBl. 1959 II 87.

5 Soziale Sicherheit in Europa. Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin, 3. Auflage, 10/2016, S. 30-31 u. 103-106.

Im Übrigen unterliegt eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, gemäß Art. 11 Abs. 3 Bst. a) VO (EG) Nr. 883/2004 dem Territorialitätsprinzip entsprechend grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats. Hiervon können aber gemäß Art. 16 Abs. 1 EWGV 883/2004 zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen. So richtet sich das anzuwendende Recht beispielsweise für polnische Saisonkräfte, die während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten, weiterhin ausschließlich nach den für die polnische Sozialversicherung geltenden Vorschriften.<sup>6</sup>

Neben dem europäischen überstaatlichen Recht sind noch bilaterale Vereinbarungen zu beachten. Die Bundesrepublik Deutschland hat aktuell mit 20 Staaten zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen, in denen die Gleichbehandlung der jeweiligen Staatsangehörigen geregelt ist.<sup>7</sup> Für Staatsangehörige der Abkommensländer wäre die auf ausländische Saisonarbeitskräfte begrenzte Regelung zur Verlängerung der Höchstdauer für versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen auf 70 Tage wie für EU-Bürger und diesen gleichgestellte Personen nicht anzuwenden.

#### **4. Allgemeiner Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG**

Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein Verstoß gegen das Grundrecht liegt jedoch nur vor, wenn die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem bzw. die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Eine Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein, wenn sie einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Sozialversicherung umfasst gemäß § 2 SGB IV unbeachtlich der Staatsangehörigkeit Personen, die versicherungspflichtig oder aufgrund einer Versicherungsberechtigung versichert sind. So gilt das Territorialitätsprinzip für alle in Deutschland beschäftigten oder selbstständig tätigen Personen. Eine hiervon abweichende Regelung für ausländische Arbeitnehmer würde eine Ungleichbehandlung gegenüber deutschen Arbeitnehmern darstellen.

Für eine auf ausländische Saisonarbeitskräfte begrenzte Regelung zur Verlängerung der Höchstdauer für versicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen auf 70 Tage sind ausreichende Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich. Insoweit bestehen aufgrund einer Verletzung des allgemeinen

---

6 Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: Ausländische Saisonarbeitskräfte. Abrufbar im Internet unter [https://www.svlfg.de/50-vmv/vmb09/vmb09\\_005/index.html](https://www.svlfg.de/50-vmv/vmb09/vmb09_005/index.html), zuletzt abgerufen am 25. April 2018.

7 Vgl. Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund: Sozialversicherungsabkommen und Vertragsverhandlungen. Abrufbar im Internet unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2\\_Rente\\_Reha/01\\_rente/01\\_grundwissen/05\\_rente\\_und\\_ausland/01a\\_grundlagen/01\\_02\\_grundlagen\\_sozialversabkommen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2_Rente_Reha/01_rente/01_grundwissen/05_rente_und_ausland/01a_grundlagen/01_02_grundlagen_sozialversabkommen.html), zuletzt abgerufen am 25. April 2018.

Gleichheitssatzes Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Regelung. Eine abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer konkreten gesetzlichen Regelung bleibt dessen ungeachtet dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

\* \* \*